

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Auerbach (BGS/EWS)

vom 02.10.2025

- 1. Änderung -

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Auerbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die BGS/EWS vom 22.08.2019 wird wie folgt geändert:

1.

Nach § 9 wird folgender § 9 a neu eingefügt:

§ 9 a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m ³ /h	47 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	119 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	190 €/Jahr
ab 16 m ³ /h	356 €/Jahr

2.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 3,91 € pro Kubikmeter Abwasser. Kann oder darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, so beträgt die Gebühr 3,46 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Auerbach

Auerbach, 06.11.2025



Gerhard Weber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06.11.2025 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde
(<https://www.gemeinde-auerbach.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) hingewiesen. Die
Bekanntmachung wurde am 06.11.2025 online gestellt und am
10.12.2025 wieder entfernt.

Gemeinde Auerbach

Auerbach, 11.12.2025



Gerhard Weber
1. Bürgermeister

